

Obligationenrecht

(Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom
[Datum]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

I

Das Obligationenrecht³ wird wie folgt geändert:

Art. 227a–228

*II. Der Vorauszahl- Aufgehoben
lungs-vertrag*

II

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986⁴ gegen den unlauteren Wettbewerb wird
wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. m

¹ Unlauter handelt insbesondere, wer:

- m. im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit einen Konsumkreditvertrag anbietet oder abschliesst und dabei Vertragsformulare verwendet, die unvollständige oder unrichtige Angaben über den Gegenstand des Vertrags, den Preis, die Zahlungsbedingungen, die Vertragsdauer, das Widerrufs- oder Kündigungsrecht des Kunden oder über sein Recht zu vorzeitiger Bezahlung der Restschuld enthalten;

¹ BBl 2012 ...

² BBl 2012 ...

³ SR 220

⁴ SR 241

Art. 4 Bst. d

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- d. einen Käufer oder Kreditnehmer, der einen Konsumkreditvertrag abgeschlossen hat, veranlasst, den Vertrag zu widerrufen, um selber mit ihm einen solchen Vertrag abzuschliessen.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.